

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Fachbereich Bewilligungen und Aufsicht

Dorina Jerosch, lic. iur.
Leiterin Bewilligungen und Aufsicht
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 16
Telefon zentral 062 835 29 00
Fax 062 835 55 71
dorina.jerosch@ag.ch
www.ag.ch/dgs

per Mail

An alle Zahnärztinnen und Zahnärzte
mit Berufsausübungsbewilligung im
Kanton Aargau

17. Juli 2019

Neuerungen im Bereich Sozialzahnmedizin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über folgende zwei Neuerungen betreffend die Vergütung von Zahnbehandlungskosten bei EL-Beziehenden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat mit Inkrafttreten per 1. März 2019 verschiedene Anpassungen in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2010 beschlossen (<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2692>).

1.

Neu ist in Bezug auf die Voraussetzungen zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten neben dem Erfordernis der Berufszulassung das **Erfordernis des Beitritts zum gültigen Tarifvertrag zwischen SSO und den Versicherern** (§ 10 Absatz 1 lit. c ELKV-AG). Der Beitritt zum gültigen Tarifvertrag stellt eine zwingende Voraussetzung dar, damit Zahnbehandlungskosten vergütet werden können.

Ziele der Anpassung in § 10 Abs. 1 lit. c ELKV-AG sind eine einheitliche Rechnungstellung und Tarifverwendung im Bereich der Sozialzahnmedizin sowie die Sicherung und Förderung der Qualität der zahnärztlichen Behandlungen. Dem Tarif beigetretene Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zu einer sachgemässen Fortbildung im Zusammenhang mit dem Zahnarzttarif SSO verpflichtet. Der Beitritt zum Tarifvertrag (https://www.dentotar.ch/fileadmin/user_upload/4_Tarif/180101_Tarifvertrag_D.pdf) erfolgt entweder automatisch über die Mitgliedschaft bei der SSO oder durch Beitritt als Einzelkontrahent. Vgl. dazu Anhang 7 des Tarifvertrags sowie https://www.dentotar.ch/fileadmin/user_upload/4_Tarif/171006_3_a_DENTOTAR_Nutzungsbedingungen_Nichtmitglieder-D.pdf.

2.

Neu kann **gemäss § 10 Abs. 7 ELKV-AG die Vergütung bei EL-Beziehenden um maximal 20 % gekürzt werden, wenn die Zahnbehandlung auf wiederholte Vernachlässigung der üblichen Prophylaxe zurückzuführen ist**. Voraussetzungen sind „Zumutbarkeit“ und „Verhältnismässigkeit“. So sollen Personen, die aufgrund einer Einschränkung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die geforderte Mundhygiene einzuhalten, nicht von dieser Regelung betroffen sein.

Im Falle von Zahnbehandlungen für Ergänzungsleistungsbeziehende arbeitet die SVA Aargau bekanntlich eng mit den Beratenden Zahnärzten des Kantons Aargau zusammen. Diese ausgewiesenen und speziell geschulten Fachzahnärztinnen und -zahnärzte beurteilen zuhanden der SVA Aargau die Angemessenheit von Kostenvoranschlägen und Rechnungen. Dabei können sie auf bewährte Richtlinien und

Standards der Sozialzahnmedizin zurückgreifen. Liegt eine wiederholte Vernachlässigung der üblichen Prophylaxe vor, kann die entsprechende Kostenvergütung durch die SVA Aargau gekürzt werden. Die EL-Beziehenden haben die Differenz selber zu bezahlen. Die SVA informiert transparent über die Kürzungen. Es steht den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten in derartigen Fällen offen, von der Patientin beziehungsweise dem Patienten für den nicht durch die Sozialversicherung zu übernehmenden Teilbetrag allenfalls eine Akonto- oder eine Vorauszahlung zu verlangen.

Hinzuweisen bleibt auf die Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Diese sehen schon zum heutigen Zeitpunkt vor, dass Zahnsanierungen grundsätzlich erst zu erfolgen haben, wenn eine erfolgreiche aktive Mitarbeit der Patientin beziehungsweise des Patienten an seiner oralen Gesundheit über einen kontrollierten Zeitraum der letzten 18 Monate (in der Regel in der gleichen Praxis) zahnärztlich gesichert und attestiert ist.

Generell verweisen wir Sie auf die Ausführungen und Anleitungen unter <https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/sozialzahnmedizin/sozialzahnmedizin.jsp> Da finden Sie auch das aktuell zu verwendende Formular Sozialzahnmedizin.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Zahnmedizinische Fragen

- Dr. med. dent. Alfred Wiesbauer, Kantonszahnarzt, Telefon Nr. 062 835 42 17, E-Mail: alfred.wiesbauer@ag.ch

Fragen im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen

- Jürg Stossier, SVA Aargau, Leiter Ergänzungsleistungen, juerg.stossier@sva-ag.ch, Telefon Nr. 062 836 83 02

Rechtliche Fragen

- Rebecca Degiacomi und Gregor Maier, Abteilung Gesundheit, rebecca.degiacomini@ag.ch und gregor.maier@ag.ch, Tel. 062 835 29 16 beziehungsweise Telefon Nr. 062 835 44 84.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung

Freundliche Grüsse



Dorina Jerosch
Leiterin Bewilligungen und Aufsicht



Gregor Maier
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Kopie

- Dr. med. dent. Alfred Wiesbauer, Kantonszahnarzt
- SVA Aargau, Jürg Stossier, Leiter Ergänzungsleistungen